

**Satzung
des
DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation
und Landmanagement - e. V.**

In der Fassung des schriftlichen Beschlusses vom 14.06.2011,
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg am 08.09.2011 -
VR 602

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V..
2. Der Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins muss nicht am Sitz des Vereins unterhalten werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Hierzu will der Verein die gemeinsamen, gemeinnützigen Ziele und Belange seiner Mitglieder in den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement vertreten, fördern und koordinieren sowie die fachlichen Entwicklungen und praktischen Erfahrungen vermitteln.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von Kongressen, Messen, Seminaren und sonstigen Fachveranstaltungen,
 - die Einrichtung von Arbeitskreisen,
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - Maßnahmen auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung und deren Qualitätssicherung,
 - die Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Organisationen des In- und Auslandes,
 - die Beratung und Information gesetzgebender Körperschaften, öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Entscheidungsträger,
 - die Darstellung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit,
 - die Vergabe von Stipendien und Preisen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung pauschaler Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder anderer Gremien und sonstiger Einrichtungen des Vereins beschließen. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) die nachfolgend aufgeführten Landesvereine:
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Baden-Württemberg e.V.,
 - der DVW-Bayern e. V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - der DVW Landesverein Berlin-Brandenburg e.V. – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen, DVW Hessen e.V., Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Landesverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Niedersachsen/Bremen e.V.,
 - der DVW NRW e. V., Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Rheinland-Pfalz e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Saarland e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW) - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Landesverein Sachsen e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Sachsen-Anhalt e.V.,
 - der Deutsche Verein für Vermessungswesen (DVW), Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Landesverein Thüringen e.V.,oder deren Rechtsnachfolger;
 - b) die Mitglieder seines Präsidiums (persönliche Mitglieder).
2. Neben den Mitgliedern zu Ziffer 1 können nur solche Institutionen Mitglied des Vereins werden, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht. Eine Mitgliedschaft scheidet jedoch aus, wenn der Vereinszweck in wesentlichen Teilen dem Vereinszweck eines Mitglieds nach Ziffer 1 Buchst. a) entspricht.
3. Der Verein kann natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Vereinsziele besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, - ohne Stimm- und Antragsrecht -, ernennen.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein wird erworben
 - von den Mitgliedern zu Ziffer 1 Buchst. a) durch formlos zulässige vom Verein bestätigte Erklärung;
 - von den Mitgliedern zu Ziffer 1 Buchst. b) durch Annahme der Wahl in das Präsidium sowie bei Geschäftsführern der DVW GmbH, die nicht Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin in Diensten des DVW e. V. sind, durch die Annahme der Bestellung zum Geschäftsführer / in der DVW GmbH;

- von den Mitgliedern zu Ziffer 2 und 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 6 Ziff. 5, fünfter Spiegelstrich).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die bei ihnen geführten persönlichen Daten ihrer Einzelmitglieder dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitglieder zu § 3 Ziffer 1. Buchst. a) beziehen die *zfv* – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement für ihre Einzelmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 1 Buchst. a) und Ziffer 2 endet durch Kündigung oder Ausschluss. Diese Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Kalenderjahren zum Schluss eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Die persönliche Mitgliedschaft der Präsidiumsmitglieder (§ 3 Ziffer 1 Buchst. b)) endet mit Ausscheiden aus dem Präsidium.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder notwendig.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium (Vorstand).
2. Zur Unterstützung der Vereinsorgane bestellt das Präsidium einen Beirat.
3. Das Präsidium kann einen Verwaltungsleiter / eine Verwaltungsleiterin nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Dienst des Vereins nehmen und mit ihm / ihr einen entsprechenden Vertrag abschließen.
4. Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Präsident / die Präsidentin soll zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine dieser Mitgliederversammlungen ist spätestens 6 Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung unter Beifügung derselben einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
3. Gegenstand der Mitgliederversammlung, zu der die Jahresabrechnung vorgelegt wird, ist u.a.
 - die Erläuterung, Feststellung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsentwurf,
 - die Entlastung des Präsidiums.
4. Die Mitgliederversammlung wählt
 - die Mitglieder des Präsidiums (§ 7),
 - den Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin (§ 5).

5. Die Mitgliederversammlung beschließt des Weiteren über
 - die Billigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - grundsätzliche Angelegenheiten für die Durchführung von Kongressen, Messen, Seminaren und sonstigen Fachveranstaltungen sowie im Zusammenhang mit der Herausgabe von periodischen Publikationen,
 - Anträge von Mitgliedern,
 - die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 3),
 - die Mitgliedschaft des Vereins in fachverwandten Vereinigungen und Organisationen des In- und Auslandes sowie die Vertretung in deren Gremien,
 - die Ernennung weiterer Schriftleiter / Schriftleiterinnen der *zfv* - Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen,
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3),
 - die Verleihung der Helmert-Gedenkmünze,
 - Satzungsänderungen (§ 9),
 - den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4),
 - die Auflösung des Vereins (§ 10).
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Verspätete oder erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nach Beschluss der Mitgliederversammlung beraten werden. Beschlüsse über solche Anträge sind nur dann zulässig, wenn der Beschlussgegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wurde.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied eine Stimme. Personenvereinigungen haben jeweils eine Stimme pro angefangene 500 Mitglieder.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
9. Mitgliedsvereine, die mehr als eine Stimme haben, können von ihrem Stimmrecht nur einheitlich Gebrauch machen.
10. Die Zahl der in der Mitgliederversammlung Teilnehmberechtigten ist bei den Personenvereinigungen, die Mitglied des Vereins sind, begrenzt auf eine Person je angefangene 1.000 Mitglieder der Personenvereinigung.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ausübung seines eigenen Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist beim Präsidium zu hinterlegen.
12. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung binnen angemessener Frist einberufen werden.
13. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Präsidium

1. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten / der Präsidentin,
 - drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und
 - einem / einer federführenden *zfv*-Schriftleiter / *zfv*-Schriftleiterin, zu wählen aus der Gruppe der *zfv*-Schriftleiter / *zfv*-Schriftleiterinnen.

Unabhängig von der Wahl der betroffenen Person durch die Mitgliederversammlung gehören dem Präsidium, als weitere vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder die Geschäftsführer der DVW GmbH als geborene Mitglieder an. Dies gilt nicht für denjenigen / diejenige Geschäftsführer/in, der / die zugleich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin in Diensten des DVW e. V. steht.
2. Der Präsident / die Präsidentin, ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin einerseits sowie die beiden anderen Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und der *zfv*-Schriftleiter / die *zfv*-Schriftleiterin andererseits werden im Abstand von 2 Jahren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Präsidium hat die Stellung des Vereinsvorstandes. Es führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat insbesondere innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Aufgabenverteilung im Präsidium regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Das Präsidium wird unterstützt durch eine Geschäftsstelle.
5. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht in Organen der Landesvereine (§ 3 Ziffer 1 Buchst. a)) bzw. sonstigen Mitglieder-Personenvereinigungen (§ 3 Ziffer 2) Funktionen ausüben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten / die Präsidentin oder durch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.
7. Die Mitglieder des Präsidiums, die auch Geschäftsführer der DVW GmbH sind, sind für Rechtsgeschäfte mit der DVW GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Zu Rechtsgeschäften mit einem Volumen über 25.000 Euro im Einzelfall bedarf das Präsidium eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsbeirat

1. Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus
 - den Leitern / Leiterinnen der Arbeitskreise,
 - den weiteren Schriftleitern / Schriftleiterinnen der *zfv* - Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement,
 - je einem / einer vom Präsidium berufenen Vertreter / Vertreterin der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen,
 - je einem Vertreter / einer Vertreterin vom „Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.“ (BDVI) und der Fachgruppe Vermessung im „Verband der beratenden Ingenieure“ (VBI).

Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Beirat berufen.

2. Der Beirat unterstützt die Organe des Vereins insbesondere bei der Koordinierung der Tätigkeiten der Arbeitskreise und bei den fachlichen Angelegenheiten von Kongressen, Seminaren und Veröffentlichungen.
3. Der Präsident / die Präsidentin lädt den Beirat mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung ein.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern als eigener Tagesordnungspunkt nach den Vorschriften dieser Satzung mit Begründung bekannt zu geben. Eine Auflösung erfolgt ferner bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis der im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke vorhandenen Mitgliederzahlen an die Mitglieder zu § 3 Ziffer 1 Buchst. a) und § 3 Ziffer 2., soweit es sich um steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.